

**ANWALTSGERICHT**  
für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
- Präsidium -

79098 Freiburg, den 15.12.2022  
Geschäftsstelle  
Bertoldstraße 44  
Telefon-Nr.: 0761/32563

## **B e s c h l u s s**

des Präsidiums des Anwaltsgerichts für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg über die

Geschäftsverteilung für das Jahr 2023  
gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 e GVG

### **I.**

Das Anwaltsgericht hat zwei Kammern.

Die **I.** Kammer ist zuständig für alle Angelegenheiten, bei denen der Name des Angeschuldigten oder des Antragstellers mit den Buchstaben A bis K (einschließlich) beginnt.

Entsprechendes gilt für die **II.** Kammer bezüglich der Buchstaben L bis Z.

Bei mehreren Angeschuldigten oder Antragstellern ist der Name desjenigen Angeschuldigten oder Antragstellers, der im Alphabet vorgeht, für die Zuständigkeit der Kammer maßgebend.

Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Kammer berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Anwaltsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.

**II.**

1. Vorsitzender der **I.** Kammer ist Rechtsanwalt Phleps, Freiburg.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Aufzählung:

- Rechtsanwältin von der Heyde, Bad Säckingen,
- Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Überlingen,
- Rechtsanwalt Kiefer, Oberkirch,
- Rechtsanwalt Kirpes, Offenburg.

2. Vorsitzender der **II.** Kammer ist Rechtsanwalt Urs Gronenberg, Waldshut-Tiengen.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Aufzählung:

- Rechtsanwältin Oetjen, Freiburg,
- Rechtsanwalt Kutschera, Lahr,
- Rechtsanwältin Hogenmüller, Offenburg,
- Rechtsanwältin Dr. Knorpp, Konstanz.

3. Der Vorsitzende wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn er beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

**III.**

1. Beisitzer sind:

a) in der **I.** Kammer:

- Rechtsanwältin von der Heyde, Bad Säckingen,
- Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Überlingen,
- Rechtsanwalt Kiefer, Oberkirch,
- Rechtsanwalt Kirpes, Offenburg.

b) in der **II.** Kammer:

Rechtsanwältin Oetjen, Freiburg,  
Rechtsanwalt Kutschera, Lahr,  
Rechtsanwältin Hogenmüller, Offenburg.  
Rechtsanwältin Dr. Knorpp, Konstanz.

2. Innerhalb der Kammern werden verhinderte Mitglieder nach einer von der jeweiligen Kammer für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.


Ist eine Kammer nicht mehr beschlussfähig, sind die Mitglieder der anderen Kammer zur Vertretung berufen, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der Aufzählung unter Ziff. III. 1.


Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in einer anderen Kammer handelt.

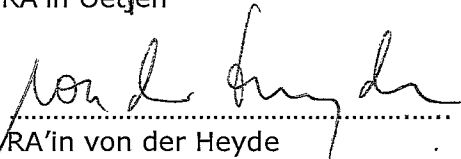
Freiburg, den 15.12.2022

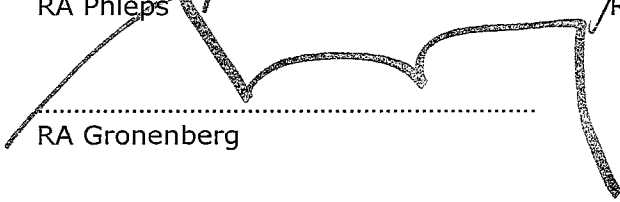
Das Präsidium des Amtsgerichts  
für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg

  
.....  
RA Dr. Krevet

  
.....  
RA'in Oetjen

  
.....  
RA Phleps

  
.....  
RA'in von der Heyde

  
.....  
RA Gronenberg

**ANWALTSGERICHT**  
für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
- Präsidium -

79098 Freiburg, den 15.12.2022  
Geschäftsstelle  
Bertoldstraße 44  
Telefon-Nr.: 0761/32563

### B e s c h l u s s

des Präsidiums des Anwaltsgerichts für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg über die

Geschäftsverteilung für das Jahr 2023  
gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 e GVG

#### **I.**

Das Anwaltsgericht hat zwei Kammern.

Die **I.** Kammer ist zuständig für alle Angelegenheiten, bei denen der Name des Angeschuldigten oder des Antragstellers mit den Buchstaben A bis K (einschließlich) beginnt.

Entsprechendes gilt für die **II.** Kammer bezüglich der Buchstaben L bis Z.

Bei mehreren Angeschuldigten oder Antragstellern ist der Name desjenigen Angeschuldigten oder Antragstellers, der im Alphabet vorgeht, für die Zuständigkeit der Kammer maßgebend.

Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Kammer berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Anwaltsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.

**II.**

1. Vorsitzender der **I.** Kammer ist Rechtsanwalt Phleps, Freiburg.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Aufzählung:

- Rechtsanwältin von der Heyde, Bad Säckingen,
- Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Überlingen,
- Rechtsanwalt Kiefer, Oberkirch,
- Rechtsanwalt Kirpes, Offenburg.

2. Vorsitzender der **II.** Kammer ist Rechtsanwalt Urs Gronenberg, Waldshut-Tiengen.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Aufzählung:

- Rechtsanwältin Oetjen, Freiburg,
- Rechtsanwalt Kutschera, Lahr,
- Rechtsanwältin Hogenmüller, Offenburg,
- Rechtsanwältin Dr. Knorpp, Konstanz.

3. Der Vorsitzende wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn er beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

**III.**

1. Beisitzer sind:

a) in der **I.** Kammer:

- Rechtsanwältin von der Heyde, Bad Säckingen,
- Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Überlingen,
- Rechtsanwalt Kiefer, Oberkirch,
- Rechtsanwalt Kirpes, Offenburg.

b) in der **II.** Kammer:

Rechtsanwältin Oetjen, Freiburg,  
Rechtsanwalt Kutschera, Lahr,  
Rechtsanwältin Hogenmüller, Offenburg.  
Rechtsanwältin Dr. Knorpp, Konstanz.

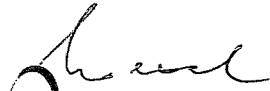
2. Innerhalb der Kammern werden verhinderte Mitglieder nach einer von der jeweiligen Kammer für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.


Ist eine Kammer nicht mehr beschlussfähig, sind die Mitglieder der anderen Kammer zur Vertretung berufen, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der Aufzählung unter Ziff. III. 1.

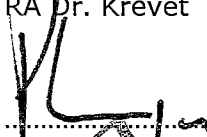
Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in einer anderen Kammer handelt.

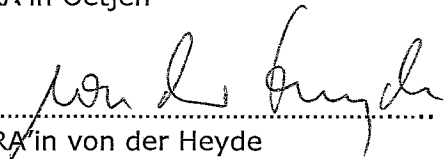
Freiburg, den 15.12.2022

Das Präsidium des Anwaltsgerichts  
für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg

  
.....  
RA Dr. Krevet

  
.....  
RA'in Oetjen

  
.....  
RA Phleps

  
.....  
RA'in von der Heyde

  
.....  
RA Gronenberg

### Beschluss

Die **I.** Kammer hat am 15.12.2022 durch die ihr angehörenden Richter folgende

#### Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023

gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 g GVG einstimmig beschlossen:

#### **I.**

Die Zuständigkeit der **I.** Kammer ergibt sich aus der mit dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Anwaltsgerichts vom 15.12.2022 erfolgten Zuweisung.

#### **II.**

Die Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an den Entscheidungen in zwei Sitzgruppen nach folgender Maßgabe berufen:

1. Vorsitzender in allen Sitzgruppen ist der Vorsitzende der Kammer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2. Als Beisitzende Richter wirken mit:

a) in der Sitzgruppe **1**: Rechtsanwalt ~~Dr. Krevet, Lörrach~~,  
Rechtsanwalt Markus Kiefer, Oberkirch.

b) in der Sitzgruppe **2**: Rechtsanwalt Dr. Wetzels, Überlingen,  
Rechtsanwältin von der Heyde, Bad Säckingen.

### **III.**

Die Stellvertretung regelt sich wie folgt:

- a) Vertreter von Rechtsanwalt *Kiefer* ist Rechtsanwalt *Dr. Wetzel*. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwältin *von der Heyde* vertreten.
- b) Vertreter von Rechtsanwalt *Kirpes* ist Rechtsanwältin *von der Heyde*. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwalt *Dr. Wetzel* vertreten.
- c) Vertreter von Rechtsanwalt *Dr. Wetzel* ist Rechtsanwalt *Kiefer*. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwalt *Kirpes* vertreten.
- d) Vertreter von Rechtsanwältin *von der Heyde* ist Rechtsanwalt *Kirpes*. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwalt *Kiefer* vertreten.

Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung unter Ziff. III. des Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 15.12.2022.

### **IV.**

1. Die bei der Kammer anfallenden Verfahren werden auf die Sitzgruppen in der Reihenfolge der Nummerierung der Sitzgruppen verteilt (also Sitzgruppe 1, Sitzgruppe 2, usw.). Der Turnus beginnt im Anschluss an die im Vorjahr zuletzt angefallene Sache mit der Sitzgruppe 1.  
Die Geschäftsstelle hat bei jedem anfallenden Verfahren zu vermerken, welche Sitzgruppe zuständig ist.



Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Reihenfolge der Sitzgruppe nach der alphabetischen Reihenfolge (Name des betroffenen Anwalts).

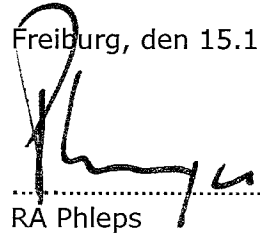
Ergibt sich in einem Verfahren aus dem Gesetz eine abweichende Zuständigkeit (z.B. § 150 III BRAO), so wird bei der Bestimmung der Sitzgruppe dieses Verfahren nicht berücksichtigt.

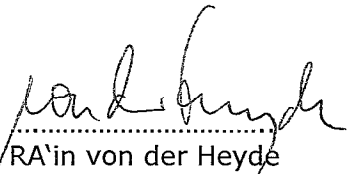
2. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter innerhalb der Sitzgruppe.
3. Soweit in anhängigen Verfahren Berichterstatter bereits bestellt sind, bleiben diese auch nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses im laufenden Geschäftsjahr Berichterstatter.
4. Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Sitzgruppe berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Amtsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.
5. Kommt es in einer sachlich zusammenhängenden Rechtssache zu mehreren Verfahren, finden in ihr mehrere Verhandlungen statt oder sind in ihr mehrere Entscheidungen zu treffen, ist ohne Rücksicht auf die Nummerierung nach Ziff. 1 stets diejenige Sitzgruppe zuständig, die erstmals mit der Sache befasst war.
6. Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in der anderen Kammer handelt.

**V.**

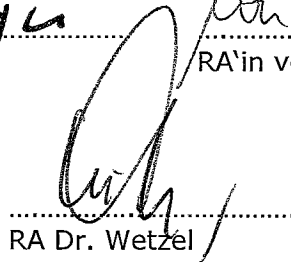
Ein Beisitzer wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn der Beisitzer beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller.

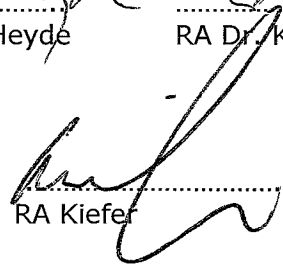
Freiburg, den 15.12.2022

  
RA Phleps

  
RA'in von der Heyde

  
RA Dr. Krevet

  
RA Dr. Wetzel

  
RA Kiefer

### **Beschluss**

Die **I.** Kammer hat am 15.12.2022 durch die ihr angehörenden Richter folgende

#### **Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023**

gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 g GVG einstimmig beschlossen:

#### **I.**

Die Zuständigkeit der **I.** Kammer ergibt sich aus der mit dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Anwaltsgerichts vom 15.12.2022 erfolgten Zuweisung.

#### **II.**

Die Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an den Entscheidungen in zwei Sitzgruppen nach folgender Maßgabe berufen:

1. Vorsitzender in allen Sitzgruppen ist der Vorsitzende der Kammer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2. Als Beisitzende Richter wirken mit:

a) in der Sitzgruppe **1**: Rechtsanwalt ~~Dr. Krevet, Lörrach,~~  
Rechtsanwalt Markus Kiefer, Oberkirch.

b) in der Sitzgruppe **2**: Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Überlingen,  
Rechtsanwältin von der Heyde, Bad Säckingen.

### **III.**

Die Stellvertretung regelt sich wie folgt:

- a) Vertreter von Rechtsanwalt *Kiefer* ist Rechtsanwalt *Dr. Wetzel*.  
Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwältin *von der Heyde* vertreten.
  
- b) Vertreter von Rechtsanwalt *Kirpes* ist Rechtsanwältin *von der Heyde*.  
Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwalt *Dr. Wetzel* vertreten.
  
- c) Vertreter von Rechtsanwalt *Dr. Wetzel* ist Rechtsanwalt *Kiefer*.  
Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwalt *Kirpes* vertreten.
  
- d) Vertreter von Rechtsanwältin *von der Heyde* ist Rechtsanwalt *Kirpes*.  
Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwalt *Kiefer* vertreten.

Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung unter Ziff. III. des Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 15.12.2022.

### **IV.**

1. Die bei der Kammer anfallenden Verfahren werden auf die Sitzgruppen in der Reihenfolge der Nummerierung der Sitzgruppen verteilt (also Sitzgruppe 1, Sitzgruppe 2, usw.). Der Turnus beginnt im Anschluss an die im Vorjahr zuletzt angefallene Sache mit der Sitzgruppe 1.  
Die Geschäftsstelle hat bei jedem anfallenden Verfahren zu vermerken, welche Sitzgruppe zuständig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Reihenfolge der Sitzgruppe nach der alphabetischen Reihenfolge (Name des betroffenen Anwalts).

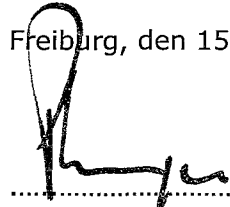
Ergibt sich in einem Verfahren aus dem Gesetz eine abweichende Zuständigkeit (z.B. § 150 III BRAO), so wird bei der Bestimmung der Sitzgruppe dieses Verfahren nicht berücksichtigt.

2. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter innerhalb der Sitzgruppe.
3. Soweit in anhängigen Verfahren Berichterstatter bereits bestellt sind, bleiben diese auch nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses im laufenden Geschäftsjahr Berichterstatter.
4. Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Sitzgruppe berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Amtsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.
5. Kommt es in einer sachlich zusammenhängenden Rechtssache zu mehreren Verfahren, finden in ihr mehrere Verhandlungen statt oder sind in ihr mehrere Entscheidungen zu treffen, ist ohne Rücksicht auf die Nummerierung nach Ziff. 1 stets diejenige Sitzgruppe zuständig, die erstmals mit der Sache befasst war.
6. Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in der anderen Kammer handelt.

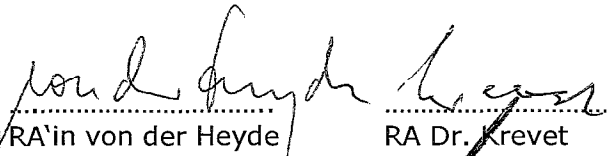
**V.**

Ein Beisitzer wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn der Beisitzer beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller.

Freiburg, den 15.12.2022

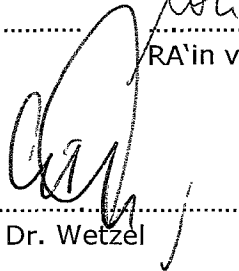


RA Phleps




RA'in von der Heyde

RA Dr. Krevet



RA Dr. Wetzel



RA Kiefer

**ANWALTSGERICHT**  
für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
- **II. Kammer** -

79098 Freiburg, den 15.12.2022  
Geschäftsstelle  
Bertoldstraße 44  
Telefon-Nr.: 0761/32563

### **Beschluss**

Die **II. Kammer** hat am 15.12.2022 durch die ihr angehörenden Richter folgende

#### **Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023**

gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 g GVG einstimmig beschlossen:

#### **I.**

Die Zuständigkeit der **II. Kammer** ergibt sich aus der mit dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Anwaltsgerichts vom 15.12.2022 erfolgten Zuweisung.

#### **II.**

Die Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an den Entscheidungen in zwei Sitzgruppen nach folgender Maßgabe berufen:

1. Vorsitzender in allen Sitzgruppen ist der Vorsitzende der Kammer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
2. Als Beisitzende Richter wirken mit:
  - a) in der Sitzgruppe **1**: Rechtsanwältin Hogenmüller, Offenburg,  
Rechtsanwältin Dr. Knorpp, Konstanz
  - b) in der Sitzgruppe **2**: Rechtsanwältin Oetjen, Freiburg,  
Rechtsanwalt Kutschera, Lahr.

### **III.**

Die Stellvertretung regelt sich wie folgt:

- a) Vertreter von Rechtsanwältin Dr. Knorpp ist Rechtsanwältin Oetjen. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwalt Kutschera vertreten.
- b) Vertreter von Rechtsanwältin Hogenmüller ist Rechtsanwalt Kutschera. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwältin Oetjen vertreten.
- c) Vertreter von Rechtsanwältin Oetjen ist Rechtsanwältin Dr. Knorpp. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwältin Hogenmüller vertreten.
- d) Vertreter von Rechtsanwalt Kutschera ist Rechtsanwältin Hogenmüller. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwältin Dr. Knorpp vertreten.

Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung unter Ziff. III. des Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 15.12.2022.

### **IV.**

Die bei der Kammer anfallenden Verfahren werden auf die Sitzgruppen in der Reihenfolge der Nummerierung der Sitzgruppen verteilt (also Sitzgruppe 1, Sitzgruppe 2, usw.). Der Turnus beginnt im Anschluss an die im Vorjahr zuletzt angefallene Sache mit der Sitzgruppe 1. Die Geschäftsstelle hat bei jedem anfallenden Verfahren zu vermerken, welche Sitzgruppe zuständig ist.



Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Reihenfolge der Sitzgruppe nach der alphabetischen Reihenfolge (Name des betroffenen Anwalts).

Ergibt sich in einem Verfahren aus dem Gesetz eine abweichende Zuständigkeit (z.B. § 150 III BRAO), so wird bei der Bestimmung der Sitzgruppe dieses Verfahren nicht berücksichtigt.

2. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter innerhalb der Sitzgruppe.
3. Soweit in anhängigen Verfahren Berichterstatter bereits bestellt sind, bleiben diese auch nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses im laufenden Geschäftsjahr Berichterstatter.
4. Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Sitzgruppe berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Anwaltsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.
5. Kommt es in einer sachlich zusammenhängenden Rechtssache zu mehreren Verfahren, finden in ihr mehrere Verhandlungen statt oder sind in ihr mehrere Entscheidungen zu treffen, ist ohne Rücksicht auf die Nummerierung nach Ziff. 1 stets diejenige Sitzgruppe zuständig, die erstmals mit der Sache befasst war.
6. Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in der anderen Kammer handelt.

**v.**

Ein Beisitzer wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn der Beisitzer beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller.

Freiburg, den 15.12.2022



.....  
RA Gronenberg



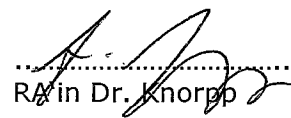
.....  
RA'in Oetjen



.....  
RA'in Hogenmüller



.....  
RA Kutschera



.....  
RA in Dr. Knorpp

**ANWALTSGERICHT**  
für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
- **II. Kammer** -

79098 Freiburg, den 15.12.2022  
Geschäftsstelle  
Bertoldstraße 44  
Telefon-Nr.: 0761/32563

### **Beschluss**

Die **II. Kammer** hat am 15.12.2022 durch die ihr angehörenden Richter folgende

#### **Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023**

gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 g GVG einstimmig beschlossen:

#### **I.**

Die Zuständigkeit der **II. Kammer** ergibt sich aus der mit dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Anwaltsgerichts vom 15.12.2022 erfolgten Zuweisung.

#### **II.**

Die Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an den Entscheidungen in zwei Sitzgruppen nach folgender Maßgabe berufen:

1. Vorsitzender in allen Sitzgruppen ist der Vorsitzende der Kammer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
2. Als Beisitzende Richter wirken mit:
  - a) in der Sitzgruppe **1**: Rechtsanwältin Hogenmüller, Offenburg,  
Rechtsanwältin Dr. Knorpp, Konstanz
  - b) in der Sitzgruppe **2**: Rechtsanwältin Oetjen, Freiburg,  
Rechtsanwalt Kutschera, Lahr.

### **III.**

Die Stellvertretung regelt sich wie folgt:

- a) Vertreter von Rechtsanwältin Dr. Knorpp ist Rechtsanwältin Oetjen. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwalt Kutschera vertreten.
- b) Vertreter von Rechtsanwältin Hogenmüller ist Rechtsanwalt Kutschera. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwältin Oetjen vertreten.
- c) Vertreter von Rechtsanwältin Oetjen ist Rechtsanwältin Dr. Knorpp. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwältin Hogenmüller vertreten.
- d) Vertreter von Rechtsanwalt Kutschera ist Rechtsanwältin Hogenmüller. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwältin Dr. Knorpp vertreten.

Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung unter Ziff. III. des Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 15.12.2022.

### **IV.**

Die bei der Kammer anfallenden Verfahren werden auf die Sitzgruppen in der Reihenfolge der Nummerierung der Sitzgruppen verteilt (also Sitzgruppe 1, Sitzgruppe 2, usw.). Der Turnus beginnt im Anschluss an die im Vorjahr zuletzt angefallene Sache mit der Sitzgruppe 1. Die Geschäftsstelle hat bei jedem anfallenden Verfahren zu vermerken, welche Sitzgruppe zuständig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Reihenfolge der Sitzgruppe nach der alphabetischen Reihenfolge (Name des betroffenen Anwalts).


Ergibt sich in einem Verfahren aus dem Gesetz eine abweichende Zuständigkeit (z.B. § 150 III BRAO), so wird bei der Bestimmung der Sitzgruppe dieses Verfahren nicht berücksichtigt.


2. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter innerhalb der Sitzgruppe.
3. Soweit in anhängigen Verfahren Berichterstatter bereits bestellt sind, bleiben diese auch nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses im laufenden Geschäftsjahr Berichterstatter.
4. Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Sitzgruppe berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Anwaltsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.
5. Kommt es in einer sachlich zusammenhängenden Rechtssache zu mehreren Verfahren, finden in ihr mehrere Verhandlungen statt oder sind in ihr mehrere Entscheidungen zu treffen, ist ohne Rücksicht auf die Nummerierung nach Ziff. 1 stets diejenige Sitzgruppe zuständig, die erstmals mit der Sache befasst war.
6. Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in der anderen Kammer handelt.

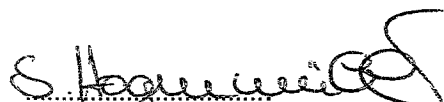
**V.**

Ein Beisitzer wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn der Beisitzer beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller.

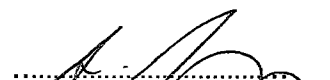
Freiburg, den 15.12.2022

  
.....  
RA Gronenberg

  
.....  
RA'in Oetjen

  
.....  
RA'in Hogenmüller

  
.....  
RA Kutschera

  
.....  
RA'in Dr. Knorpp